

# Aufnahme-Richtlinien

## Funkmedien

(in der Fassung des Verwaltungsratsbeschlusses vom 4. November 2008,  
gültig ab 1. Januar 2009)



Informationsgemeinschaft  
zur Feststellung der  
Verbreitung von  
Werbeträgern e.V. (IVW)

### I. Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Rundfunkveranstalter werden, der Werbung ausstrahlt, beziehungsweise jede Werbegesellschaft eines Rundfunkveranstalters.

### II. Aufnahmeverfahren

1. Die Aufnahme in die IVW erfolgt aufgrund eines förmlichen Verfahrens.
2. Das Aufnahmeverfahren umfasst
  - a) die Anmeldung auf den von der IVW herausgegebenen Formularen unter Angabe des Programms/der Programme, auf das/die sich die Anmeldung bezieht,
  - b) die Genehmigung der Aufnahme durch den Organisationsausschuss "Funkmedien",
  - c) eine erfolgreich durchgeführte Aufnahmeprüfung durch die IVW-Geschäftsstelle,
  - d) die Bestätigung der Anmeldung durch die IVW-Geschäftsstelle.
3. Die Mitgliedschaft in der IVW beginnt erst mit dem Datum der Bestätigung dieser Mitgliedschaft durch die IVW-Geschäftsstelle.
4. Vor der Bestätigung der Mitgliedschaft in der IVW darf das IVW-Zeichen nicht benutzt werden. Rundfunkveranstalter/Werbegesellschaften, die bislang nicht Mitglied der IVW sind, dürfen vor der Bestätigung der Mitgliedschaft nicht mit ihrer Antragstellung zur Mitgliedschaft in der IVW werben oder im geschäftlichen Verkehr darauf Bezug nehmen.

### III. Aufnahmeprüfung

Die Aufnahmeprüfung dient der Feststellung, ob ein Rundfunkveranstalter/eine Werbegesellschaft die Voraussetzungen erfüllt, die für die Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind.

### IV. Ablehnung von Aufnahmeanträgen

Ein Aufnahmeantrag ist abzulehnen, wenn

- a) sich im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ergibt, dass die Prüfung nicht entsprechend der IVW-Satzung bzw. den IVW-Richtlinien möglich ist,
- b) ein Rundfunkveranstalter/eine Werbegesellschaft zweimal einen von der IVW angesetzten Termin für eine Aufnahmeprüfung nicht wahrnimmt oder
- c) die Aufnahmeprüfung ergibt, dass die zum Nachweis der Prüftätigkeit erforderlichen Unterlagen nicht beigebracht sind oder nicht beigebracht werden können,
- d) vor oder während des Aufnahmevorgangs in unzulässiger Weise mit dem IVW-Zeichen oder IVW-Hinweisen geworben wurde.

Ein erneuter Aufnahmeantrag kann nach Ablauf eines Jahres nach Ablehnung gestellt werden.